

"...was man die volkstümliche Redaktion eines Gesetzes zu nennen pflegt". : Einblicke in die schweizerische Gesetzessprache [Teil 1]

Autor(en): **Nussbaumer, Markus**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **64 (2008)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-421928>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«... was man die volkstümliche Redaktion eines Gesetzes zu nennen pflegt». Einblicke in die schweizerische Gesetzessprache¹

(Teil 1)

Von Markus Nussbaumer

1 Hommage an Eugen Huber

Am 10. Dezember 2007 hat die Schweiz einer gesetzgeberischen Grosstat in diesem Land gedacht². Das Erinnern ging allerdings in der allgemeinen Nervosität zwei Tage vor der Gesamterneuerungswahl des Bundesrates – und nach besagtem Ereignis erst recht im Getöse um die Abwahl eines Bundesrates und die Neuwahl einer Bundesrätin – unter. Die Tagespolitik schreit nun einmal lauter und bewegt die Gemüter heftiger als solide, gute Gesetzgebungsarbeit, selbst wenn diese sogar ihren hundertsten Geburtstag feiern darf:

Am 10. Dezember 1907 haben die eidgenössischen Räte in Bern – einstimmig – das «Schweizerische Civilgesetzbuch» (heute mit «Z» geschrieben und als «ZGB» abgekürzt) verabschiedet. Dieses ist dann 1912 in Kraft getreten und hat, mit einigen gewichtigen Änderungen, bis heute und sicher noch weit in die Zukunft Bestand. Es gilt, im Unterschied zu vergleichbaren grossen Kodifikationen, namentlich dem deutschen «Bürgerlichen Gesetzbuch» von 1900, dem «BGB», mit dem es von Anfang an immer wieder verglichen wurde, als Werk, das im Wesentlichen aus einer Hand stammt, derjenigen von Eugen Huber. Genauere Forschungen zur Entstehung könnten hier allerdings gewisse Differenzierungen bringen. So haben Studien

¹ Text eines Vortrages, gehalten auf der gemeinsamen Tagung des SVDS und der Gesellschaft für deutsche Sprache (GfdS) mit dem Titel «Deutsch und deutlich – Deutsch in der Schweiz und in Europa», 22./23. Juni in Luzern.

² Da ich den vorliegenden Text erst im Februar 2008 geschrieben habe, nehme ich – anders als im Vortrag selber – auf den 10. Dezember 2007 nicht in der futurischen Form, sondern in der Vergangenheitsform Bezug.

zu Vorentwürfen aufgezeigt, dass zum Beispiel der berühmte Artikel 1 ZGB in einem intensiven Hin und Her zwischen der deutschen und der französischen Fassung entstanden ist³ (Burr). Eugen Huber hat diesen wichtigen Einfluss der Mehrsprachigkeit auf die Gestalt des ZGB, nicht zuletzt auch auf die Verständlichkeit, immer betont:

«Im allgemeinen haben auch die Beratungen dieses Entwurfes uns die Wahrheit des oft angeführten Satzes bestätigt, dass der Zwang, für eine Übersetzung zu sorgen, die Genauigkeit der Ausdrucksweise zu fördern vermag.» (Eugen Huber 1902: 18)

In den letzten Jahren hat die Forschung zudem die wichtige Rolle herausgestrichen, die Eugen Hubers Frau Lina, geb. Weissert, auf das ZGB gehabt haben soll: Sie, die aus sehr einfachen Verhältnissen stammte und ohne grosse Schulbildung blieb, war Eugen Huber eine wichtige Gesprächspartnerin (auch) zum ZGB; sie soll die Entwürfe intensiv korrigiert und redigiert haben (Gysin 2003). Das könnte ein Grund unter mehreren sein für das, was das ZGB so einzigartig macht und es eben gerade vom BGB krass unterscheidet: seine «Volkstümlichkeit».

Bei seinem Inkrafttreten 1912 wurde das ZGB in alle Schweizer Haushalte verschickt, man findet es noch heute in Wohnungen, in denen kaum Bücher anzutreffen sind, entsprechend prominent neben der Bibel, der «Brattig» (dem Jahreskalender oder Jahrbuch⁴) und dem Telefonbuch stehen. Als ich geheiratet habe, hat eine gute Freundin mir das ZGB geschenkt (der Art. 90–251 über das Eherecht wegen; vgl. auch weiter unten).

Das alleine besagt natürlich noch nicht viel über die tatsächliche Volkstümlichkeit dieses Gesetzbuches. Die Volkstümlichkeit des ZGB ist zunächst ein Anspruch, ein Postulat Eugen Hubers, das sich einschreibt in einen bestimmten Diskursstrang über gute Rechtsetzung, der hauptsächlich aus der Aufklärung stammt, aber auch aus früheren Zeiten punktuell belegt ist und in dem gegen das ausgesprochene

³ Untersuchungen von Isolde Burr, die, soweit ich weiss, bislang leider nicht veröffentlicht wurden.

⁴ Hochdeutsch *Praktik*, ein anderes Wort für den Jahreskalender oder einen Anhang zu diesem.

Juristenrecht ein Recht für den einfachen Mann (und die einfache Frau) gefordert wird. Berühmt sind etwa die folgenden Passagen aus dem «Esprit des lois» von Montesquieu:

«Le style doit être concis. Les lois des douze tables (das röm. Zwölftafelgesetz; MN) sont un modèle de précision: les enfants les apprenaient par cœur. (...) Le style des lois doit être simple; l'expression directe s'entend toujours mieux que l'expression réfléchie. (...) Les lois ne doivent pas être subtiles; elles sont faites pour des gens de médiocre étendement: elles ne sont point un art logique, mais la raison simple d'un père de famille.» (L. XXIX, Ch. XVI)

«La raison simple d'un père de famille», das liest sich bei Eugen Huber etwas differenzierter so:

«Das Gesetz muss aus den Gedanken des Volkes heraus gesprochen sein. Der verständige Mann, der es liest, der über die Zeit und ihre Bedürfnisse nachgedacht hat, muss die Empfindung haben, das Gesetz sei ihm vom Herzen gesprochen.» (S. 2)

Interessant ist Hubers Anspruch, ein Gesetz zu schreiben, das sowohl die juristischen Fachleute als auch die Laien zufrieden stellt, das gewissermassen auf zwei Ebenen mit je spezifischem Gewinn gelesen werden kann:

«Die Wissenschaft spricht zu Fachleuten und hat genug gethan, wenn sie für diese verständlich ist. Nicht so die Gesetzgebung. Man mag noch so sehr von der Notwendigkeit der juristischen Ausbildung der Beamten überzeugt sein, die zur Anwendung der Gesetze berufen sind, so enthält das Gesetz nach unserem heutigen Rechte doch niemals nur eine Anweisung an die Beamten, wie sie gegebenen Falles zu verfahren hätten. Es will sich an Alle wenden, die ihm unterworfen sind. Die Gebote des Gesetzgebers müssen daher, soweit dies mit dem speciellen Stoff verträglich ist, für (sic!) jedermann oder doch für die Personen, die in den gesetzlich geordneten Beziehungen in einem Berufe thätig sind, verstanden werden können. Ihre Sätze müs-

sen auch für die nicht fachmännisch ausgebildeten Personen einen Sinn haben, wenngleich der Fachmann jederzeit mehr daraus wird entnehmen können, als die andern. Das ist es vornehmlich, was man *die volkstümliche Redaktion eines Gesetzes* zu nennen pflegt.» (S. 12)

Wie gesagt: Das ist zunächst ein Postulat. Mir kommt es jetzt nicht darauf an, den Beweis zu führen, dass das ZGB etwa im Unterschied zum BGB von den «Laien» tatsächlich besser verstanden wird. Das ist in der Tat nicht einfach zu beweisen. In der Regel stützt man sich hier auf Plausibilitätsargumente; ich komme weiter unten darauf zurück.

Mir kommt es hier zunächst auf Folgendes an: Am 10. Dezember 2007 haben wir mit dem Geburtstag eines aussergewöhnlichen Gesetzes nicht nur den Geburtstag eines aussergewöhnlichen juristischen Werks gefeiert, sondern auch den Geburtstag eines aussergewöhnlichen *Sprachwerks*. Und so hebt dieses Sprachwerk an, mit Artikel 1, der eben nicht nur seines Gehaltes wegen weltberühmt, sondern auch seiner Sprache wegen ausserordentlich ist:

Art. 1 Anwendung des Rechts

¹ Das Gesetz findet auf alle Rechtsfragen Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält.

² Kann dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, so soll das Gericht⁵ nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die es als Gesetzgeber aufstellen würde.

³ Es folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung.

Ein Artikel mit drei Absätzen. Jeder Absatz enthält einen Satz. Jeder Satz formuliert eine Norm. Das ist der Eugen-Huber-Stil. Hier ein paar weitere Kostproben; das meiste ist heute nicht mehr geltend – Gott sei Dank, wenn man den Gehalt betrachtet, aber «leider», möchte man sagen, mit Blick auf die Sprache:

⁵ Eugen Huber hatte noch «der Richter» geschrieben. Das hat man 1998 aus Gründen der sprachlichen Gleichbehandlung von Mann und Frau «neutralisiert».

Art. 14 Mündigkeit

- ¹ Mündig ist, wer das 20. Lebensjahr vollendet hat.
- ² Heirat macht mündig.

Art. 19 Urteilsfähige Unmündige oder Entmündigte

- ¹ Urteilsfähige unmündige oder entmündigte Personen können sich nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter durch ihre Handlungen verpflichten.
- ² Ohne diese Zustimmung vermögen sie Vorteile zu erlangen, die unentgeltlich sind, und Rechte auszuüben, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen.
- ³ Sie werden aus unerlaubten Handlungen schadenersatzpflichtig.

Art. 159 A. Eheliche Gemeinschaft;

I. Rechte und Pflichten der Ehegatten

- ¹ Durch die Trauung werden die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft verbunden.
- ² Sie verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen.
- ³ Sie schulden einander Treue und Beistand.

Art. 160 II. Des Ehemannes

- 1 Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft.
- 2 Er bestimmt die eheliche Wohnung und hat für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen.

Art. 161 III. Der Ehefrau

- ¹ Die Ehefrau erhält den Familiennamen und das Bürgerrecht des Ehemannes.
- ² Sie steht dem Manne mit Rat und Tat zur Seite und hat ihn in seiner Sorge für die Gemeinschaft nach Kräften zu unterstützen.
- ³ Sie führt den Haushalt.

Was sind die Charakteristika dieses Gesetzgebungsstils? Ich will ein paar Punkte nennen:

- Der bereits oben angesprochene Eugen-Huber-Stil teilt den Rechtsstoff in kleine, überschaubare Portionen ein, zwingt enorm zur Abstraktion, schafft Übersichtlichkeit, verhindert, dass man sich in abhandlungsähnlichen Monsterartikeln verliert.
- Die Sätze sind – für Rechtssätze – extrem einfach konstruiert. Es gibt deutliche Anklänge an gesprochene Sprache, zum Beispiel durch die Vorfeldbesetzung («Topikalisierung») im zweiten oder dritten Absatz, die dazu beiträgt, dass die Sätze sehr gut aufeinander bezogen sind und sich die Artikel zu kleinen, abgeschlossenen Minitexten fügen, innerhalb deren auch pronominal verwiesen wird (z. B. Art. 19 Abs. 2 *Ohne diese Zustimmung vermögen sie Vorteile zu erlangen ...*).
- Der Text hat durchgängig Marginalien, Randtitel, die der Orientierung dienen und ein fruchtbares Spiel von Titel und Text erlauben (später aus Textverarbeitungsgründen durch Sachüberschriften abgelöst).⁶
- Anders als etwa das BGB kommt das ZGB praktisch ohne Verweise aus. Was das heisst, sieht man sofort, wenn man sich zum Beispiel folgende Bestimmung aus dem BGB ansieht: «Haftet der Erbe für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt, so finden die Vorschriften der §§ 1973 bis 1975, 1977 bis 1980, 1989 bis 1992 keine Anwendung; der Erbe ist nicht berechtigt, die Anordnung einer Nachlassverwaltung zu beantragen. Auf eine nach § 1973 oder nach § 1974 eingetretene Beschränkung der Haftung kann sich der Erbe jedoch berufen, wenn später der Fall des § 1994 Abs. 1 Satz 2 oder des § 2005 Abs. 1 eintritt.» (§ 2013 Abs. 1 BGB)

⁶ Nach wie vor die einzige eingehende linguistische Auseinandersetzung mit dem ZGB, kontrastierend mit dem BGB, ist die Arbeit von Oplatka-Steinlin (1971); eine solche Kontrastierung aus Sicht der Übersetzungen des BGB und des ZGB ins Französische hat kürzlich Dullion (2007) vorgelegt; eine sehr gute Darstellung der Unterschiede findet sich auch in Mertens (2004).

- Eugen Huber hatte den «Mut zur Lücke».⁷ Das ZGB regelt die prototypischen Fälle, es verwendet eine Pars-pro-toto-Regelungstechnik und vertraut für die Schliessung der Lücken auf den verständigen Richter, die verständige Richterin. Das ZGB vermeidet mit seinem Mut zur Lücke auch die maximale Abstraktion, die Rechtssätze dann bekommen, wenn man unbedingt alle Fälle einschliessen will (mit dem Preis, dass man vor lauter Abstraktheit den gemeinten Fall gar nicht mehr erkennen kann). Alles in allem führt das zu einem schlanken, übersichtlichen, lesbaren und auch für «Laien» der Richtung nach verstehbaren Gesetz.

Einen Aufsatz über «schweizerische Gesetzessprache» mit einer solchen Hommage an Eugen Huber beginnen: Das könnte man mir als Behauptung auslegen, die gesamte schweizerische Gesetzgebung sei im Stil von Eugen Huber gehalten. Das ist sie – leider, aber auch verständlicherweise – nicht, wie ein beliebiger Blick in neuere Gesetze und Verordnungen vor allem «technischer» Natur (Sozialversicherungsrecht, Umweltrecht, Steuerrecht usw.) unschwer erkennen lässt.

Die Gesetzgebungstechnik des ZGB gilt in der Schweiz nach wie vor als Vorbild, als Ideal, aber in sehr vielen Rechtsbereichen wird es zunehmend schwierig bis unmöglich, diesem Ideal nachzuleben. Da finden sich Artikel mit zehn Absätzen und Absätze mit fünf Sätzen. Die Sätze sind oftmals sehr komplex, die Rechtsetzung kommt oft nicht ohne Verweise aus, die Wortwahl kann sehr fachsprachlich sein usw. Es sind leider keine Eugen-Huber-Texte, die den Alltag der Gesetzesredaktion im Bund prägen, und entsprechend steigt jeweils die Nervosität in der Gesetzesredaktion, wenn eine Änderung des ZGB ansteht. Die Gesetzesredaktoren wissen dann: Es steht eine Arbeit an einem Gebäude unter Denkmalschutz an, hohe Vorsicht, Rücksicht, hohes Traditionsbewusstsein sind gefordert.

⁷ «100 Jahre ZGB – Der Mut zur Lücke» lautete eine Veranstaltung der Universität Bern und des Bundesamtes für Justiz zum 100-Jahr-Jubiläum des ZGB am 10. Dezember 2007.

Wenn ich mich im Folgenden mit der «schweizerischen Gesetzessprache» befasse, so lautet die These also nicht: Schweizer Gesetze sind im Stil von Eugen Huber gehalten (dass Eugen Huber aber in vielem Vorbild bleibt, werden wir am Ende dieses Beitrages sehen). Vielmehr sind meine Thesen die folgenden:

- Die schweizerische Gesetzessprache ist zunächst einmal einfach «normale» Gesetzessprache (2).
- Die schweizerische Gesetzessprache ist mehrsprachig (3).
- Die schweizerische Gesetzessprache zeichnet sich punktuell durch einen spezifisch schweizerischen Wortschatz aus (4).
- Die schweizerische Gesetzessprache ist besonders um Verständlichkeit bemüht, steht aber, was dies anbelangt, gegenwärtig vor besonderen Herausforderungen (5).

2 Eigenheiten der Gesetzessprache

Die schweizerische Gesetzessprache ist zunächst einmal einfach «normale» Gesetzessprache, die ihre Eigenheiten zu einem guten Teil der eigenartigen Funktion verdankt, die diese Texte erfüllen müssen, zu einem gewissen Teil auch einfach der Tradition. Ich kann diese Eigenheiten hier nicht erschöpfend aufzählen und beschränke mich auf folgende beispielhaft ausgewählten Punkte:

- Gesetzestexte erkennt man sofort an ihrer äusserlichen Gestalt, ihrem Layout: Sie sind sehr stark gegliedert, die Gliederungseinheiten sind nummeriert, einzelne Textblöcke tragen Überschriften.
- Gesetzestexte zeichnen sich durch wiederkehrende Gliederungsmuster aus: Erlassitel mit Datum, Präambel oder Ingress, einleitende Bestimmungen, Hauptteil, Schlussbestimmungen, Inkrafttretensformel, Datum und Unterschrift.
- Die einzelnen Sätze sind zur Hauptsache Variationen eines zweiteiligen Grundmusters von Tatbestand und Rechtsfolge. Prototypisch etwa Strafbestimmungen: *Wer vorsätzlich einen Menschen tötet (...)*,

⁸ Vgl. vollständiger Nussbaumer (demn. b).

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. Oder: Unterliegt der Beschwerdeführer, so trägt er die Kosten des Verfahrens.

- Sehr oft sind Rechtssätze extrem komplex, enthalten kumulative oder alternative Reihungen von Tatbestands- oder Rechtsmerkmalen; der Übersichtlichkeit halber werden diese oft in kunstvoll durchkomponierten Aufzählungen mit Gliedern und Untergliedern dargestellt; dadurch wird eine hochkomplexe Struktur überschaubar und verarbeitbar.
- In Gesetzestexten dominieren das Präsens und der Indikativ. Zwingende Bestimmungen werden entweder unmarkiert, pseudodeskriptiv formuliert oder mit Muss-Modalisierungen (*muss, hat zu, ist -pflichtig*). Kann-Bestimmungen sind als solche markiert und bedienen sich einer Palette von Formulierungsmustern (*kann, darf, ist -bar*).
- Gesetzestexte weisen weit weniger Fachlexik auf, als ihnen oft nachgesagt wird. Es gibt jedoch durchaus Fachwörter (*das Inkrafttreten, der Nichteintretensentscheid*), und es gibt Alltagswörter mit fachspezifischer Spezialbedeutung (*erklären, Besitz, [rechtliches] Gehör*). Auch finden sich in Gesetzestexten typische Formeln (*Artikel 45 findet keine Anwendung. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Völkerrechts*).
- Sachverhalte und Gegenstände der Wirklichkeit werden oft nicht «beim Namen» genannt, sondern abstrakt umschrieben, aus dem Wunsch heraus, keine Einzelfallregelung, sondern eine «generell-abstrakte» zu formulieren, wie es für Gesetze wesentlich ist. Das kann dazu führen, dass die gemeinte Wirklichkeit nur schwer erkennbar ist, und es bietet nicht selten auch Angriffspunkte für Sprachkritik, etwa den Vorwurf, Gesetze würden unbequeme Dinge verschleiern. Aktuell ist in der Schweiz zum Beispiel das «Zwangsanwendungsgesetz» in der Diskussion, das eine Bestimmung enthalten soll, wonach die Polizei unter bestimmten Voraussetzungen *nicht tödlich wirkende Destabilisierungsgeräte* einsetzen darf. Gemeint sind Elektroschockgeräte, sogenannte «Taser». Das Gesetz nennt diese nicht, wohl weil es offen bleiben will auch für andere Arten von Geräten, die die Zukunft bringen wird. Die Benennung *nicht tödlich wirkende Destabilisierungsgeräte* ist aber in mehrfacher Hinsicht problematisch: Es hat tatsächlich mit Tasern schon Todesfälle gegeben. Ist

es zulässig, von *Destabilisierung* zu sprechen, wenn man Menschen wehrlos, kampfunfähig macht? Und problematisch ist die Bezeichnung vor allem auch, wenn man sich das Negativum zu diesem Begriff überlegt: Dann werden nämlich etwa Schusswaffen zu *tödlich wirkenden Destabilisierungsgeräten* – ein klassischer Euphemismus.

- Gesetzestexte weisen eine Häufung von nominalen Konstruktionen und von Funktionsverbgefügen auf: *von einer Sache Kenntnis nehmen, eine Erklärung abgeben, seine Einwilligung verweigern, einen Betrag in Abzug bringen*.
- Es finden sich typische Wortbildungen (*-feindlich, -freundlich, -fähig, -pflichtig*) und nominale Syntagmen mit einer starken Komprimierung semantischer Relationen (*vorläufige Vollstreckbarkeitserklärung, kindergeldgerechte Berücksichtigung*).
- Typisch sind Ausblendungen von bestimmten semantischen Rollen, insbesondere Deagentivierungen (*Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten*).
- Typisch sind bestimmte konventionalisierte Metaphern und ganze Metaphernfelder (*Das Recht fließt aus..., entsteht, geht unter, erlischt, erschöpft sich, lebt wieder auf, schützt, kollidiert*).

3 Das schweizerische Recht ist mehrsprachig

Der Bund kennt die drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch.⁹ Das schweizerische Bundesrecht wird gleichzeitig auf Deutsch, Französisch und Italienisch beraten, beschlossen und anschliessend publiziert, und die drei amtssprachlichen Fassungen sind in gleicher Weise rechtsverbindlich. Die Idee ist die *eines* Rechts in *drei* Sprachen. De facto ist der deutsche Text zumeist das Original, der französische Text kommt relativ früh im Verfahren hinzu, wird zum Teil parallel zum deutschen Text redaktionell überprüft; dabei geht es darum, sicherzustellen, dass die Texte inhaltlich übereinstimmen, um zu verhindern, dass der eine Text nach Übersetzung «riecht». Der

⁹ Art. 70 Abs. 1 erster Satz der Bundesverfassung. Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist auch Rätoromanisch Amtssprache des Bundes (Art. 70 Abs. 1 zweiter Satz BV).

italienische Text kommt spät im Verfahren hinzu, ist kaum je Gegenstand der Beratung.

Nicht selten ist aber der italienische Text besonders klar und gibt die «Ratio Legis» besonders genau wieder (Burr 2000). Warum wohl? Weil, wer einen Text übersetzt, ihn ganz besonders intensiv befragt und dabei alle Lücken, Inkohärenzen, Widersprüche aufdeckt. Findet sich die gute Übersetzerin, der gute Übersetzer mit Unklarheiten und Mehrdeutigkeiten nicht einfach ab, sondern fragt sie oder er nach und will Klarheit haben und kommt die Übersetzung früh genug, so kann sich dies positiv auf das Original auswirken, eine Klarstellung im Original herbeiführen.

Generell – wir haben es einleitend bei Eugen Huber schon gesehen – ist die Mehrsprachigkeit des Rechts eine Chance für die Qualität der Rechtstexte. Hans-Martin Gauger hat es, unabhängig von Gesetzestexten, einmal so gesagt: «Wer vergleicht, sieht mehr und sieht anderes. Es fällt ihm mehr auf, und es fällt ihm mehr ein.» Das erleben wir in der mehrsprachigen Gesetzesredaktion täglich:

- Zwischen den amtssprachlichen Fassungen gibt es – notgedrungen – oftmals eine Spannung: Welche der Fassungen ist «näher» am intendierten Sinn? Was also ist genau der intendierte Sinn?
- Die Formulierung in der einen Sprache scheint eindeutig, bis man in der andern Sprache vor der Entscheidung steht, es so oder anders zu formulieren. Und jetzt erst merkt man, dass die Formulierung auch in der einen Sprache nicht klar und eindeutig ist, dass sie eine wichtige Frage zudeckt, statt sie aufzudecken und eine Entscheidung zu fordern.
- Die Formulierung in der einen Sprache zeigt, wie man auch in der andern Sprache einfach, klar, elegant formulieren könnte.

Ein Beispiel aus dem Entstehungsprozess des Öffentlichkeitsgesetzes kann das etwas illustrieren. Im zentralen Artikel 6 wird das Öffentlichkeitsprinzip statuiert:

Art. 6 Öffentlichkeitsprinzip

¹ Jede Person hat das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten.

² Die Einsichtnahme erfolgt vor Ort oder durch Erhalt einer Kopie.

Absatz 2 nimmt *einzusehen* aus Absatz 1 wieder auf, typisch nominal, in einem Funktionsverbgefüge. Könnte man das nicht «verbaler» sagen? Blicken wir auf den Entwurf der französischen Fassung, so stellen wir fest, dass die Bestimmung dort tatsächlich viel direkter verbal formuliert ist:

² Elle peut consulter les documents officiels sur place ou obtenir une copie.

Beim Versuch, diese direktere, verbalere Formulierung im Deutschen zu kopieren, trat nun aber eine Frage auf, die eigentlich auch im Französischen unbeantwortet war: Wer entscheidet denn eigentlich, ob die Dokumente vor Ort eingesehen werden müssen oder ob Kopien versandt werden? Die Autoren des Entwurfs hätten das ganz gerne offen und damit de facto wohl im Ermessen der Behörde gelassen. Nachfragen der Redaktionskommission zwangen sie dann aber dazu, Farbe zu bekennen. Nun haben wir in beiden Fassungen eine Bestimmung, die der Bürgerin oder dem Bürger das Recht auf das eine oder das andere einräumt:

² Die Dokumente können vor Ort eingesehen werden, oder es können Kopien *angefordert* werden.

² Elle peut consulter les documents officiels sur place ou en *demander* une copie.

Die Bestimmung ist im Deutschen direkter geworden (dass sie passivisch blieb, hat vermutlich damit zu tun, dass man zögerte, mit einem bestimmten *sie* auf ein unbestimmtes *jede Person* zu referenzieren; im Französischen hat das aber offenbar nicht gestört), und sie ist in beiden Sprachen eindeutig geworden.

(Das Literaturverzeichnis folgt im 2. Teil [Heft 3/2008].)